



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

An die Mitglieder der Bauministerkonferenz

An die Mitglieder der Umweltministerkonferenz

Dr. Barbara Hendricks

Bundesministerin

Mitglied des Deutschen Bundestages

maileingang@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

Berlin, 30. 9. 2015

Sehr geehrte Kolleginnen,

sehr geehrte Kollegen,

die kurzfristige Unterbringung einer großen Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern stellt die Länder vor besondere Herausforderungen. Das erfordert ein möglichst pragmatisches Vorgehen.

Das Bundeskabinett hat gestern als Teil des Gesetzentwurfs zur Asylverfahrensbeschleunigung auch Änderungen im Bauplanungsrecht beschlossen. Damit wird die Unterbringung von Flüchtlingen in winterfesten Quartieren beschleunigt. Mit dem Gesetzespaket erhalten die Länder und Kommunen sehr weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten, um unverzüglich Umnutzungs- und Neubaumaßnahmen zu planen, zu genehmigen und durchzuführen. Damit wollen wir Länder und Kommunen gezielt unterstützen: An bauplanungsrechtlichen Vorgaben soll kein Vorhaben scheitern, das eine vernünftige und sichere Unterbringungslösung darstellt.



Seite 2

Die beschlossenen Änderungen des Baurechts sehen vor, dass mobile Behelfsunterkünfte grundsätzlich in allen Baugebieten und im Außenbereich befristet auf drei Jahre zugelassen werden können. Die Umnutzung bestehender Gebäude wird in allen Baugebieten, im nicht beplanten Innenbereich und im Außenbereich deutlich erleichtert. Für reine Wohngebiete und andere Baugebiete, in denen Flüchtlingsunterkünfte bislang nur ausnahmsweise zugelassen waren, sollen nun Genehmigungen in der Regel erteilt werden können. Wenn mit diesen Erleichterungen dringend benötigte Unterkünfte nicht rechtzeitig beschafft werden können, kann in erforderlichem Umfang auch ganz umfassend vom Bauplanungsrecht abgewichen werden. Die städtebaulichen Grundsätze und Ziele des Baugesetzbuchs sollen aber fortgelten. So sind z. B. öffentliche Belange, insbesondere auch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, zu wahren.

Das Bundeskabinett hat darüber hinaus punktuelle Erleichterungen bei den energetischen Anforderungen der Energieeinsparverordnung an Aufnahme- einrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften beschlossen. Diese sind bis Ende 2018 befristet und sollen ebenfalls eine beschleunigte Unterbringung von Flüchtlingen unterstützen.

Unabhängig davon sind aus den Ländern und Kommunen Fragen an das Bundesumwelt- und -bauministerium (BMUB) herangetragen worden, zu denen ich Ihnen gerne folgende Hinweise geben möchte:

Zum einen geht es um Forderungen zur Änderung des Immissionsschutzrechts in Bezug auf Lärm. Das BMUB nimmt diese Forderungen sehr ernst. Allerdings enthält das geltende Immissionsschutzrecht keine Hindernisse, die in der aktuellen Situation raschen Lösungen entgegenstehen. Es lässt



Seite 3

vielmehr Überschreitungen der an sich maßgebenden Standards zu. Insbesondere die TA Lärm enthält Regelungen, die bei der Unterbringung von Flüchtlingen auch außerhalb von Wohngebieten Abweichungen bei den sonst üblichen Lärmschutzstandards gestatten. Die als Anlage beigefügten Hinweise ermöglichen es, vor Ort rasche und praktikable Lösungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern zu finden.

Die andere Frage betrifft die Neubewertung des Brandschutzes in ehemaligen Kasernen, die infolge des Wegfalls des Bestandsschutzes der früheren Nutzung vorzunehmen ist. Mir ist klar, dass die Länder für den Brandschutz zuständig sind. Gleichwohl möchte ich anregen zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die Vollzugsbehörden – selbstverständlich unter Wahrung der Schutzziele des Brandschutzes – etwa durch Übergangslösungen Verzögerungen vermeiden können. So kommt aus meiner Sicht z. B. eine vorübergehende Duldung nach gemeinsamer Begehung des Gebäudes durch Feuerwehr, Bauordnungsbehörde und gegebenenfalls dem Eigentümer in Betracht. Entscheidend ist, dass Menschen in Not ohne Abstriche beim Brandschutz schnell untergebracht werden können.

Schließlich möchte ich Sie darüber informieren, dass Mitte September Herr Staatssekretär Adler ein Gespräch mit dem Bundesverband Bausysteme e.V. und Unternehmen der Branche geführt hat. Gegenstand waren Fragen der Unterbringung von Flüchtlingen mittels Container- und Modulbauweisen.

In dem Gespräch sprach sich der Bundesverband u. a. für bestimmte Erleichterungen im Bauordnungsrecht aus, so beispielsweise die Erarbeitung einer Musterverordnung für mobile Unterkünfte, insbesondere zu Fragen des Brandschutzes, und für die bauordnungsrechtliche Einstufung von Flücht-



Seite 4

lingsunterkünften. Darüber hinaus wurde zur Erleichterung des Einsatzes von Containern aus dem Ausland, die oft nicht den hiesigen technischen Standards entsprächen, die Möglichkeit einer Typenzulassung angeregt.

Das Gespräch mit dem Bundesverband wird kurzfristig unter Teilnahme von Staatsminister Markus Ulbig fortgesetzt.

Ich werde Sie gerne über die Ergebnisse unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Heindrichs

Anlage



Anlage

Vollzugshinweise zur Flexibilität der TA Lärm

1. Städtebauliche Gemengelagen nach Nr. 6.7 der TA Lärm

Bei sogenannten Gemengelagen, wenn z. B. gewerblich oder industriell genutzte Gebiete an Wohngebiete grenzen, kann nach Nr. 6.7 Satz 1 der TA Lärm der Lärmschutz im Wohngebiet abgesenkt werden.

2. Notsituationen nach Nr. 7.1 der TA Lärm

Nach Nr. 7.1 Satz 1 der TA Lärm können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm u. a. überschritten werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Solche Gefahren liegen hinsichtlich der Rechtsgüter der Flüchtlinge und Asylsuchenden vor, so dass auch aufgrund von Nr. 7.1 der TA Lärm die Immissionswerte für die dem Wohnen dienenden Gebiete überschritten werden können:

Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit sind neben der Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen insbesondere Rechtsgüter des Einzelnen. Bei der unter hohem Zeitdruck zu bewältigenden Unterbringung einer Vielzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden geht es primär um den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Flüchtlinge durch ihren Schutz vor der Witterung und eine ausreichende Versorgung. Insoweit ergeben sich aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes auch staatliche Schutzpflichten für Ausländer, die sich im Bundesgebiet aufhalten.



Seite 6

Vor diesem Hintergrund können bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern die Immissionswerte für die dem Wohnen dienenden Gebiete nach Nr. 7.1 der TA Lärm überschritten werden. Dies gilt sowohl hinsichtlich des von Flüchtlingen und Asylbewerbern hinzunehmenden Geräuschniveaus als auch hinsichtlich der Geräuscheinwirkungen, die die Nachbarschaft von Flüchtlingen und Asylbewerbern von diesen hinzunehmen hat.

3. Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Gewerbegebieten

Durch das „Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen“ wurde im Jahr 2014 klargestellt, dass Flüchtlinge auch in Gewerbegebieten untergebracht werden können. Hierdurch ändert sich an den Lärmschutzstandards, die die TA Lärm für Gewerbegebiete vorsieht, nichts. Flüchtlinge und Asylbewerber müssen bei ihrer Unterbringung im Gewerbegebiet die für ein Gewerbegebiet maßgebenden Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 Buchstabe b) der TA Lärm hinnehmen und können nicht die Einhaltung der strengerer Anforderungen für dem Wohnen dienende Gebiete verlangen. Für solche weitergehenden Lärmschutzanforderungen an die Gewerbetreibenden gibt es keine Grundlage. Daher können bzw. müssen Gewerbetreibende auch keine Abwehrklagen gegen die Unterbringung von Flüchtlingen im Gewerbegebiet erheben, um ihnen drohende Betriebsbeschränkungen abzuwehren.